

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamburg Commercial Bank erklären, dass die Hamburg Commercial Bank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 20. Februar 2019 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Die nächste Entsprechenserklärung wird die Hamburg Commercial Bank nach Maßgabe der neuen Fassung des Kodex (gültig seit dem 20. März 2020) abgeben.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Für die Vorstandsmitglieder der Hamburg Commercial Bank gilt ein beitragsorientierter Plan, der nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt.

Gemäß Ziffer 4.2.4 wird die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Empfehlung des DCGK, sondern um eine gesetzliche Mussvorschrift für börsennotierte Gesellschaften, da das HGB diese Offenlegung für börsennotierte Gesellschaften vorschreibt. Die Hamburg Commercial Bank unterliegt dieser Pflicht als nicht börsennotierte Gesellschaft jedoch grundsätzlich nicht.

Gemäß Ziffer 4.2.5 sollen anhand von Mustertabellen bestimmte Angaben zu Vergütung und Nebenleistungen für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden.

Da in der Hamburg Commercial Bank keine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt, werden auch diese Angaben nicht offengelegt. (siehe auch obige Ausführungen zu Ziffer 4.2.4)

Gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein.

In der Zeit vom 28. November 2018 bis 12. März 2019 war der Vorsitz des Prüfungsausschusses nur interimistisch mit einem im Sinne des DCGK nicht-unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats besetzt. Seit dem 12. März 2019 bekleidet ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats das Amt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und diese Abweichung entfällt somit.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, u.a. auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu verabschieden, da eine optimale Zugehörigkeitsdauer schwierig zu definieren ist.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Hamburg Commercial Bank hat den Zwischenbericht für das Jahr 2019 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist öffentlich zugänglich gemacht.

Die Hamburg Commercial Bank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg, 19. März 2020

Für den Vorstand:



Stefan Ermisch

Für den Aufsichtsrat:



Juan Rodríguez Inciarte